Als Konsequenz des Scheiterns konstatiert Klein die Erkenntnis, daß das Armutsproblem nicht einfach durch administrative Maßnahmen überwunden werden könne. Der Staat zog sich daraufhin in frühliberaler Manier aus verschiedenen sozialen Aufgabenfeldern zurück, auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde verzichtet. Bei der Ausgestaltung der Fürsorge an der Wende zum 19. Jahrhundert orientierte man sich nun an der Finanzierbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen. Der unter Maria Theresia noch dominierende Glaube an die weitreichende Wirksamkeit multifunktionaler Zucht- und Arbeitshäuser als Fürsorge-, Erziehungs- und Disziplinierungsanstalten war geschwun-

den. Die Zuchthäuser mutierten daraufhin zu Anstalten des Strafvollzugs.

Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, daß die Darstellung sorgfältig in die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sozialpolitischen Bedingungen eingebettet ist und daß zu keinem Zeitpunkt der Blick auf umfassendere Zusammenhänge verloren geht. Klein interpretiert die Entwicklung vor dem Hintergrund der Desintegration der Ständegesellschaft und der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und zeigt dabei, wie an die Stelle eines patrimonial verstandenen Verantwortungsgefühls der Obrigkeit eine Armenpolitik trat, die die Überwindung der Armut als Aufgabe der Öffentlichkeit sah. Er macht die Reibungsverluste deutlich, denen die staatlich initiierten Reformen bei ihrer Umsetzung in Vorderösterreich ausgesetzt waren. Traditionale Ordnungsvorstellungen und Verhaltensmuster, Denk- und Mentalitätsgegensätze zwischen Wien und der Provinz verfälschten die Reformen und setzten ihnen Grenzen. Die Abneigung gegen eine institutionalisierte und entindividualisierte Organisation der Armenunterstützung zeigt sich im Festhalten an der spontanen, unkontrollierten Caritas. Das Wirken der nichtstaatlichen, v.a. der kirchlichen Einrichtungen verhinderte eine stärkere, monopolisierte Umsetzung der staatlichen Reformziele.

Klein hält es für gerechtfertigt, die maria-theresianischen und josephinischen Reformen als einen gegenüber den Reformen des 16. Jahrhunderts eigenständigen, »zweiten frühneuzeitlichen Versuch einer Rationalisierung des Armenwesens« zu bezeichnen (S. 324). Insgesamt konstatiert er jedoch ihr Scheitern und damit auch das Scheitern ihres sozialdisziplinatorischen Impetus. Als Absage an das in den letzten Jahren so umstrittene Konzept der »Sozialdisziplinierung« als eines Erklärungsmusters sozialer und mentalitätsgeschichtlicher Prozesse (vgl. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, S. 5-29) möchte Klein dies gleichwohl nicht verstanden wissen und er plädiert etwas überraschend, weil nicht näher begründet - für seine Anwendung auf das 19. und 20. Jahr-Herbert Aderbauer

hundert.

THOMAS OELSCHLÄGEL: Hochschulpolitik in Württemberg 1819-1825. Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Tübingen (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 43). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1995. 237 S. Geb. DM 78,-.

Auf die Befreiungskriege und die Niederlage Napoleons folgte im Deutschen Bund noch längst nicht die Freiheit. Die konstitutionellen Staaten reagierten vielmehr zunächst unsicher auf, oft rigide gegen den politischen Partizipationswillen des Bürgertums und die nationalliberale Strömung, die sich Gesamtdeutschland als Ziel auf die Fahnen geschrieben hatte. Die deutschen ›Universitätsstaaten« im speziellen schleppten noch zwei Probleme von vordem ungelöst mit sich, die, obwohl verschiedener Natur, sich unter dem präponderanten Aspekt des Staatsschutzes bald unentwirrbar miteinander verknäulten – bis der Berg einen Wechselbalg autoritärer Disziplinierung gebar, der die virulenten Prozesse zwar verlangsamen, aber nicht wirklich aushebeln konnte: »zum einen das [...] Bestreben, die traditionelle Autonomie der Universitäten immer weiter einzuschränken [...], sie in staatliche Bildungseinrichtungen umzuwandeln, und zum anderen den Versuch, die Hochschulen einer politischen Gesinnungskontrolle zu unterwerfen« (S. 25). Bekanntlich beschlossen nach dem Attentat des Jenaer Burschenschaftlers Karl Sand auf August von Kotzebue im März 1819 die neun wichtigsten deutschen Staaten unter der Führung Österreichs im Eilverfahren bereits am 20. September im böhmischen Karlsbad verschiedene Sondergesetze gegen den >inneren Feind<, darunter ein sogenanntes »Universitätsgesetz«, das den deutschen Universitäten im Amt des »außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten« ein staatliches Aufsichtsorgan mit umfassender Disziplinargewalt verordnete, vorübergehend die Lehrfreiheit einschränkte und alle autonomen studentischen Verbindungen untersagte. »Vorgeschichte, Durchführung und Tragweite« dieses Universitätsgesetzes stehen im Mittelpunkt der Untersuchung (S. 14) – einer Tübinger geschichtswissenschaftlichen Dissertation von 1994 bei Wolfram Siemann und Volker Schäfer –, wie der Titel besagt, mit prioritärer Konzentration auf Württemberg, aber »im Kontext übergeordneter historischer Aspekte« (S. 20).

Dieses Vorhaben ist der vorliegenden Arbeit gut gelungen, nicht zuletzt dank der fast scholastischen Disziplin, der sich der Autor in Methode und Darstellung (in fünf durchsichtig untergliederten Kapiteln) unterworfen hat. Für seinen Fleiß spricht die beeindruckende Liste der eingesehenen Archivalien und gedruckten Quellen (S. 215–223); für seine Leserfreundlichkeit die Konzentration der Darstellung – wohltuend und heute fast schon ungewohnt – auf 186 Druckseiten, denen ein An-

hang von acht je auf eigene Weise instruktiven Dokumenten folgt.

Vorbereitung und Beschlußfassung über das Universitätsgesetz (Kap. 1 und 2) stehen, wie einst realpolitisch, hier unter der Räson der Außenpolitik. Während Metternichs Ziele und Kalkül weit im Vorfeld, bereits 1817, feststanden, wie dem Autor erstmals nachzuweisen gelingt (S. 24ff., 51ff.) ringt das kleine Württemberg – bei anhaltenden Kommunikationsproblemen zwischen Zentrale und Verhandlungsführern (Wangenheim, Wintzingerode, Zeppelin) - nicht so sehr mit der Scylla unpopulärer Maßnahmen, mit deren Tendenz man durchaus konform war, als mit der Charybdis, daß der betreffende Bundestagsbeschluß zwangsläufig die Bundesgewalt auf Kosten der Einzelstaaten stärkte (S. 58). Württemberg konnte zwar einige Vorbehalte als »Bemerkungen [...] zur Registratur abgeben«, »dieser stillschweigende Protest [machte] aber auch die ganze politische Ohnmacht des Monarchen deutlich« (S. 61). Die unter dem Druck Österreichs unausweichliche Anerkennung der Zuständigkeit des Bundes bedeutete »eine völlige Kehrtwendung in der bisherigen [württembergischen] Hochschulpolitik« (S. 62), die durch die gleichzeitige Weigerung Wilhelms I., das Universitätsgesetz usw. zu publizieren, noch anderes zur Konsequenz hatte: »im Interesse der Wahrung des Anscheins uneingeschränkter staatlicher [gemeint: königlicher] Souveränität einen eindeutigen Verfassungsbruch« (S. 66). Im Blick auf Vollzugsverordnung und Amtsinstruktion des »ao. landesherrlichen Bevollmächtigten« für die Universität Tübingen spricht der Autor von einer »Verrechtlichung des Universitätsgesetzes« (S. 71, 74 u.ö.), die es zunächst ermöglichte, »das Ausnahmegesetz in Tübingen gleichsam systemkonform, will sagen im Rahmen der bestehenden Einrichtungen durchzuführen« (S. 75) – ohne restlose Beseitigung der Hochschulautonomie. Das heißt: Württemberg reizte den Spielraum der Einzelstaaten, selbst »die rechtliche Stellung der Bevollmächtigten [...] näher festzulegen« (S. 70), voll aus.

Ebenso in der personellen Auswahl und in der Amtskonstruktion: Die Funktion des Bevollmächtigten wurde im November 1819 in der Person des (liberalen) Mediziners Johann Heinrich Friedrich Autenrieth mit dem Amt des Vizekanzlers verbunden, das Autenrieth aufgrund des persönlichen Vertrauens Wilhelms I. bereits seit Juni 1819 (ab 1822 definitiv als Kanzler) innehatte. Dieses Spezifikum macht es unmöglich, »im weiteren Verlauf der Abhandlung eine klare Trennlinie zwischen dem [Vize-]Kanzler und dem Regierungsbevollmächtigten zu ziehen« (S. 80). Autenrieths Amtsführung steht – wie im klassischen Drama als 3. Kapitel – im Zentrum des Buchs. Drei Andeutungen müssen hier für vieles stehen, dessen Wert sich nicht zuletzt durch die Kontrastierung mit den referierten Verhältnissen andernorts noch steigert: 1. Autenrieth sah »den Stützpfeiler seiner Wirkungsmöglichkeiten [...] in seiner persönlichen Autorität [...]. Und diese Autorität resultierte für ihn in erster Linie aus seiner Stellung als Vizekanzler« (S. 81). Querelen zwischen Autenrieth und »der von den Gmelinschen angeführten Senatsmehrheit« haben ihre Gründe nicht hier (S. 87. – Ergänzt sei: Hatte Autenrieths Gegnerschaft in der Ev.-Theol. Fakultät einen verläßlichen Stützpunkt, so fand er in der 1817 eröffneten Kath.-Theol. Fakultät seine entschiedensten Parteigänger und unter ihren Professoren prominente Patienten!). 2. Die effektivste Waffe gegen studentische »Staatsfeinde«, das Immatrikulationsverbot für anderswo Relegierte, wurde »auf der rechtlichen Grundlage des Bundesgesetzes« in der Zeit von 1821 bis 1825 in Tübingen gegen niemanden angewandt (S. 110). 3. Auch wenn Autenrieth sich persönlich mit dem studentischen Verbindungswesen nicht anfreunden konnte (siehe dazu seinen ausführlichen Bericht an den König, als Dokument Nr. 1 S. 187-202 abgedruckt), wahrte er ihm gegenüber »eine liberale Grundposition« (S. 102). Unter seiner Agide florierte sogar ein früher »Ausschuß der Studierenden«: »die erste verfaßte Studentenvertretung in Deutschland« (Exkurs S. 113ff.). So war es, alles in allem, wesentlich der Amtsführung Autenrieths zu verdanken, daß unter den Professoren und Studenten in Tübingen damals nicht jene »Atmosphäre von Mißtrauen, Furcht und Unsicherheit« herrschte, »welche unter den Bedingungen der Restauration an den deutschen Hochschulen Einzug hielt« (S. 93). Dieser liberale Kurs hielt sich auch noch, als in Tübingen unter preußischem Druck und dem der Mainzer »Zentraluntersuchungskommission« (für politische Umtriebe an den Hochschulen) gegen die Burschenschaft ›Arminia« und überhaupt gegen das studentische Vereinswesen zu ermitteln war (4. Kapitel). Im einen Fall bremste auch in Stuttgart die Befürchtung, man wolle von Preußen aus »auf diesem Wege das Deutsche Universitäts-Wesen [...] centralisieren« (S. 155), die Begeisterung für die Mitarbeit, im anderen konnte man sich dank der Regie Autenrieths (Ausschuß der Studierenden) mit der »offizielle[n] Tolerierung des studentischen Vereinswesens durch das Staatsoberhaupt« beruhigen (S. 136).

Erst im 5. Akt (Kapitel) nimmt dann, sozusagen inszenierungsgerecht, auch in Tübingen das Drama der Demagogenverfolgung seinen düsteren Lauf, als mit der Aufdeckung der Verschwörung des Jünglingsbundes, deren Folgen, deren außenpolitischen Konsequenzen für Württemberg und deren »Auswirkungen auf die Psychologie König Wilhelms I.« (S. 162) ziemlich rasch 1824/25 das Ende der liberalen Hochschulpolitik in Württemberg eingeläutet wird. Überwachung und Fremdenpolizei treten an die Stelle früher studentischer Selbstverwaltung. Der König ordnet »eine grundlegende Revision des universitären Ordnungsrechts an« (S. 167), das jetzt eingebettet ist »in ein hochschulpolitisches Gesamtkonzept, das letzten Endes bezweckte, die Universität in eine [...] Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln« (S. 169). An Autenrieths Stelle tritt von November 1825 bis 1829 ein »außerordentlicher Regierungskommissar« (Karl Ludwig Hofacker, S. 175 ff.) mit umfassenden administrativen und disziplinarischen Vollmachten. 1829 wird der Universität eine neue Verfassung okroyiert (»Organisches Statut«), das die Rektoratsverfassung, die bereits im Herbst 1828 zur Disposition stand (S. 171), endgültig beseitigt (S. 179). Mit ihrem Fall wiederum im April 1831 war der status quo ante wiederhergestellt (S. 180).

Waren Gewinn und Verlust während dieser wenigen Jahre nichts anderes, als was die Universität in scheinbar zyklisch wiederkehrenden Konjunkturen alle paar Jahre immer wieder einmal gewinnt und verliert? Sind 'Radikalenerlasse' geeignete Steuerungsinstrumente der Hochschulpolitik, gar Mittel zur Hochschulreform? Manches begriffliche 'aggiornamento' des Autors suggeriert solche Fragen. Doch seine Untersuchung gibt schiefen Aktualisierungen keinen Grund. Seine Forschungen lassen ihn insgesamt sogar zu einer positiven Bilanz kommen: "die Reorganisation des studentischen Ordnungsrechts war [...] Bestandteil eines [...] Gesamtkonzepts, welches letzten Ende darauf hinauslief, die veralteten ständisch-korporativen Strukturen aufzubrechen und die Universität als eine

öffentliche Bildungseinrichtung in den Gesellschaftsverband zu integrieren« (S. 186).

Die Tübinger wie die allgemeine Universitätsgeschichte sind durch diese sach- und methodenkompetente Dissertation substantiell bereichert. Auch für den weiteren Kreis der Institutionen-, Politik-, Wissenschafts-, Vereins- oder Verfassungsgeschichte ist sie durchaus von Interesse. Die Reihe Contubernium zeigt sich mit ihr auch kurz vor dem fünfzigsten Band noch immer vital und qualitätsvoll.

Das Personenregister (S. 235–237) ist zu begrüßen, hat aber Lücken. So findet sich beispielsweise der katholische Theologe Johann Sebastian Drey als amtierender Rektor gelegentlich zwar im Apparat genannt (S. 116 und 127f.), aber nicht im Register.

Abraham Peter Kustermann

Württemberg um 1840. Beiträge zum 150jährigen Bestehen des Württembergischen Geschichtsund Altertumsvereins, hg. v. Hans-Martin Maurer (Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen, Bd. 18). Stuttgart: W. Kohlhammer 1994. 147 S. Geb. DM 32,–.

Mit dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein feierte im Oktober 1993 einer der ältesten noch bestehenden deutschen Geschichtsvereine sein 150jähriges Bestehen. Er beging sein würdiges Jubiläum nicht nur mit einem Festakt, sondern auch mit einem Symposium zum Thema »Württemberg um 1840«. Die Vorträge liegen nun – größtenteils nur geringfügig überarbeitet und mit Anmerkungen versehen – gedruckt vor.

Der Festvortrag von Bernhard Zeller wirft einige Schlaglichter auf den politischen Gehalt der Werke einiger schwäbischer Dichter um 1840. Bernhard Mann erinnert an die Feierlichkeiten, die anläßlich des 25jährigen Regierungsjubiläums von König Wilhelm I. in Stuttgart 1841 abgehalten